



Bundesverband Rind und Schwein e.V. | Adenauerallee 174 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Referat 321  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Dr. Nora Hammer

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Tel: +49 228 91447 22

Fax: +49 228 91447 11

E-Mail: [n.hammer@rind-schwein.de](mailto:n.hammer@rind-schwein.de)

Bonn, 26.08.2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie dem Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Entwürfe und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS) begrüßt den Ansatz für Markttransparenz; er deckt sich mit unserem Konzept „Wertschöpfung durch Wertschätzung“. Die zahlreichen Privatlabel und der große Erfolg der Initiative Tierwohl belegen diesen Verbraucherverunsch.

**Allgemeine Anmerkungen:**

- Die Umsetzung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung darf gut etablierte privatwirtschaftliche Label nicht vom Markt verdrängen. Tierwohlfördernde Programme bleiben ansonsten auf der Strecke.
- Die gesetzlichen Zielkonflikte (z.B. TA-Luft und Baugesetzbuch) müssen vor der Einführung des neuen Gesetzes aufgelöst werden. Die Umsetzung des TierhaltKennzG ist ansonsten ohne Bestandsabstockung nicht möglich. Verluste in Milliardenhöhe sind in Folge von Betriebsaufgaben und Bestandsreduzierungen zu befürchten.
- Wir begrüßen die klaren Regelungen für Auslauf- und Freilandhaltungssysteme. Es ist aber zu befürchten, dass Betriebe, die bereits in den Haltungsstufen 3 und 4 wirtschaften und die neuen Kriterien nicht erfüllen in ihrer Existenz bedroht werden. Die TierSchNutztV beschreibt die Mindestanforderungen an die Tierhaltung. Deshalb sollten die neuen Platzanforderungen nicht in der VO, sondern im TierhaltKennzG verankert werden.
- Wir geben erneut zu bedenken, dass ein TierhaltKennzG ohne verpflichtende Herkunftskennzeichnung zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Tierhalter führt. Den positiven Beispielen Frankreichs und Schwedens sollte gefolgt werden. Der LEH bekennt sich zu 5xD und sucht bereits dringend deutsche Ware. Aus diesem Grund sollten die neuen Anforderungen für die gesamte Kette, vom Ferkel bis zur Mast, gelten.



[www.rind-schwein.de](http://www.rind-schwein.de) | [info@rind-schwein.de](mailto:info@rind-schwein.de)  
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001  
Steuernummer 205/5782/3691  
USt-Id.-Nr. DE 312983277  
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

- Es ist dringend erforderlich, dass neben „frischem Fleisch“ alle weiteren Fleischprodukte und auch Vertriebswege, vor allem die Gastronomie, von Beginn an durch eine verbindliche Haltungskennzeichnung abgedeckt werden. Nur hierdurch lässt sich eine glaubhafte Transparenz bei Kauf- und Verzehrseinscheidungen sichern.

#### **Detaillierte Anmerkungen:**

##### **A) TierhaltKennzG**

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4)

Wir schlagen vor, die in der TierSchNutztÄV definierten Platzanforderungen in der Anlage 4 des Gesetzesentwurfs aufzunehmen.

#### Begründung:

Die Platzanforderungen gehen deutlich über die bisherigen gesetzlichen Anforderungen hinaus und bestrafen die Betriebe, die bereits in Freiland- und Außenklimahaltung investiert haben. Diese Betriebe müssten erneut investieren, was angesichts der aktuellen Marktsituation nicht leistbar ist. Wir fordern für bestehende Anlagen einen Bestandsschutz. Außerdem geben wir zu bedenken, dass ein (neuer) gesetzlicher Standard nicht gefördert werden kann. Planungen zu den Änderungen des Agrarinvestitionsförderprogrammes laufen damit ins Leere. Wir bitten darum, alle Detailvorgaben zu den Haltungsvorgaben in einer verbindlichen nationalen Durchführungsverordnung aufzunehmen, zeitgleich zur Veröffentlichung des TierhaltKennzG. Das würde die Lesbarkeit vereinfachen und bekäme einen verbindlichen nationalen Charakter.

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4): Platzanforderungen für die Haltungform Stall+Platz

Die Übergangsfristen sind mit 1,5 Jahren nach Inkrafttreten viel zu kurz. Sie sind flexibler zu gestalten und die Fristen laufender Genehmigungsverfahren anzupassen.

#### Begründung:

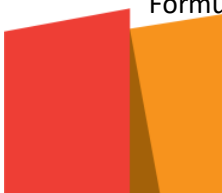
Bestehende gesetzliche Zielkonflikte haben dazu geführt, dass Um- oder Neubauten kaum noch genehmigt werden. Diese Konflikte führen zu Verzögerungen bei den Bauplanungen.

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4): Strukturelemente für die Haltungform Stall+Platz

Die Formulierungen für die meisten geforderten Strukturelemente (z.B. Kontaktgitter, Lichtsystem) sind zu ungenau.

#### Begründung:

In Verbindung mit einer Verlagerung der Verantwortlichkeiten in die Länder führt diese Formulierung zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands. Wir schlagen eine



national gültige Definition vor, die entweder im Gesetz zu präzisieren ist oder – wie oben bereits erwähnt – in einer Durchführungsverordnung aufzunehmen ist. Die Behörden vor Ort würden dadurch entlastet.

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4, Abs. 4, Satz h): Mindestperforationsgrad

Die Vorgaben zur Bodenperforation von 5 % sind nicht praxistauglich und sollten auf mindestens 10 % angehoben werden.

Begründung:

Lt. TierSchNutztV (§22, Abs. 1, Satz 3) sind Schweine so zu halten, dass sie „*nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht*“. Bei einem Perforationsgrad von 5 % ist das nicht gewährleistet. Ein reduzierter Perforationsgrad von max. 10 % hat sich in der Praxis bewährt („Ökospalten“).

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4, Abs. 4): Weitere Elemente

Als zusätzliche Elemente im Kriterienkatalog sollten Raufutter und offene Tränken (Tränkeschalen) anerkannt werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um den Kupierverzicht sollte die Haltungsform „Stall+Platz“ um Vorgaben zur Raufutterversorgung und/oder die Einrichtung von freien Tränken in den Kriterienkatalog aufgenommen werden.

- Zu § 9 Absatz 2 und 3: Bezeichnung „nicht kennzeichnungspflichtig“

Wir bitten um eine Änderung in: „Kennzeichnung nicht möglich“.

Begründung:

Die Formulierung ist irreführend und unklar. Sie trägt nicht zur Markttransparenz bei. Zur Verbesserung der Transparenz und der Glaubwürdigkeit, sollten Mischprodukte, z. B. Hackfleisch aus Schweinefleisch verschiedener Haltungsformen, entsprechend der einfachsten Haltungsform gekennzeichnet werden. Dabei ist wie in anderen Labeln auch (Biofleisch, GVO) eine tolerierbare (technische) Fehlertoleranz vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass Konsumenten, die sich beim Einkauf für Fleisch der Haltungsform Auslauf/Freiland entscheiden, erwarten, dass dieses Produkt „vollständig“ aus der entsprechenden Haltungsform stammt.



- Zu § 11 Abs. 1: Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

Wir bitten um national gültige Vorgaben bei den Dokumenten, Anmeldeformularen und den Überprüfungsrichtlinien.

Begründung:

Die zuständigen Behörden müssen bestmöglich unterstützt und entlastet werden. Würde man diese Aufgabe an die Behörden delegieren, konterkarieren regionale Formulierungen das Hauptziel des Gesetzes, nämlich eine größtmögliche Transparenz für den Verbraucher herzustellen. Abgesehen davon führt eine Verlagerung auf regionale Behörden dazu, dass es zu nationalen Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Für ausländische Teilnehmer ist hierfür die BLE zuständig. Wir bitten zu prüfen, ob die BLE einheitliche nationale Dokumente erarbeiten kann.

- Zu § 11 Abs. 5, Satz c: „Anzahl von Tierplätzen...“

Die Formulierung ist missverständlich. Gemeint ist „die maximale Anzahl von Tierplätzen“.

Begründung:

In der aktuellen Fassung müsste bei jedem Abgang eines Tiers sofort eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen. Diese zusätzliche Meldung würde zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen.

- Zu § 13: Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe

Der Paragraph kann gestrichen werden.

Begründung:

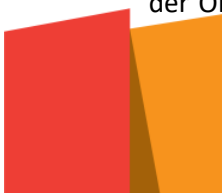
Die im Paragraphen aufgeführten Daten werden vielfach schon an anderer Stelle erhoben (z.B. HIT-Datenbank). Eine zusätzliche Erhebung führt zu einer unnötigen Bürokratisierung.

- Zu § 14: Festlegung einer Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen

Die Einführung einer neuen Kennnummer für Betriebe wird abgelehnt. Es wäre ausreichend, wenn die Viehverkehrsnummer um eine Ziffer der Haltungsform ergänzt wird.

Begründung:

Die Schaffung einer neuen Kennnummer wird zu erheblichem bürokratischem Aufwand und zur Verzögerung des Gesetzes führen. Weder die Betriebe noch die zuständigen Behörden werden diesen Aufwand leisten können. Im Gesetz fehlt eine Angabe, ab wann die Tiere gemäß ihrer Haltungsform gekennzeichnet werden müssen, wer für die Vergabe der Ohrmarkennummern zuständig ist und durch wen die Nachverfolgung erfolgen soll.



Der BRS regt dazu an, die schon bestehenden Systeme zu nutzen. Eine tierindividuelle Kennzeichnung der Haltungsform könnte demnach in der HIT-Datenbank hinterlegt werden. Zusätzlich kann die Haltungsformkennzeichnung beim Abgang zur Schlachtung durch eine Ergänzungsmarkierung an der bereits angebrachten VVO-Nummer erfolgen.

- Zu § 21 Abs. 2 / §22 Absatz 2: Einbindung ausländischer Teilnehmer

Die vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle der neuen Haltungsformkennzeichnung müssen für alle Teilnehmer (heimische Erzeuger und ausländische Mitbewerber) identisch sein.

Begründung:

Nach dem aktuellen Entwurf profitieren ausländische Mitbewerber von der selteneren Prüfung ihrer Haltungsform. Für alle Teilnehmer sollten dieselben Standards gelten. Das bedeutet unter anderem, dass alle Mitbewerber einheitliche Nachweise gegenüber den zuständigen Behörden erbringen müssen, aber auch, dass für alle gleiche Prüfintervalle eingeführt werden. Wenn also für ausländische Mitbewerber nur alle zwei Jahre ein erneuter Nachweis ihrer Haltungsform notwendig ist, dann sollte dies auch für die heimische Produktion gelten.

- Zu § 33 Abs. 1, Satz 3: Verbot der Inverkehrbringung

Die Forderung, Betriebe, die die Haltungsform nicht korrekt anzeigen, vom Inverkehrbringen ihrer Produkte auszuschließen, ist zu weitgehend. Wir schlagen eine Nachbesserung innerhalb eines Nachaudits, wie bei jedem anderen Label auch, vor.

Begründung:

Eine Nachbesserung muss möglich sein. Wir schlagen vor, dass Betrieben, die eine Kennzeichnung versäumt haben, eine 2 – 4-wöchige Frist zur Beseitigung des Kennzeichnungsversäumnisses eingeräumt wird. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Weitervermarktung zur nächstgelegenen Haltungsform möglich sein, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Alle andere Regelungen sind aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes nicht zu rechtfertigen. Abgesehen davon, dass sie die familiäre Existenz gefährden.

- Zur Anlage 1: Geltungsbereich

Die Definition von „frischem Fleisch“ muss präzisiert werden. Wir schlagen vor, die Kategorien gemäß (VO (EU) 853/2004) 1.10, 1.11 und 1.13 in der Anlage 1 als „frisches Fleisch“ im Sinne der Verordnung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.



## B) Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV)

- Zu § 2 Satz 1 Punkt 2a: Auslauf für Schweine

Für die Definition des Auslaufs schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Teilbereich eines Stalls, der von den Schweinen selbsttätig aufgesucht und verlassen werden kann und in dem das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Die Fläche eines Auslaufs ist Teil der uneingeschränkt nutzbaren Fläche eines Stalls, wenn sie von den Schweinen jederzeit aufgesucht werden kann. Davon ausgenommen ist die Zeit, die zum Entmisten eingestreuter Bereiche erforderlich ist.“

- Zu § 22 Abs. 3a Satz 1

Wir bitten darum, den oben genannten Satz wie folgt zu ändern:

1. ... oder
2. durch eine ausreichende Einstreu den Schweinen ein Schutz bei niedrigen Außentemperaturen geboten wird.

- § 22 Abs. 3a Satz 2

Der Absatz sollte aufgrund der nachfolgenden Begründung gestrichen werden:

### Begründung:

Die Mindestgröße der Liegefläche für Zuchtläufer und Mastschweine wird in §29 Abs. 2 TierSchNutztV geregelt. Weitere Regelungen sind obsolet. Frei gelüftete Ställe werden bislang nach denselben Flächenvorgaben wie aktiv klimatisierte Ställe genehmigt und betrieben. Eine Verschärfung der Mindestvorgaben für bestehende und zukünftig noch zu bauende Ställe allein in Abhängigkeit von der Bauform lehnen wir ab!

- § 29 Abs. 4

Der Absatz sollte aufgrund der nachfolgenden Begründung gestrichen werden:

### Begründung:

Anlagen zur Schweinehaltung, die aus einem aktiv klimatisierten Stallgebäude und einem angegliederten Auslauf bestehen, werden aktuell auf Basis der insgesamt im Stall und im Auslauf zur Verfügung stehenden uneingeschränkt nutzbaren Stall- bzw. Buchtenfläche genehmigt und betrieben. Das Verhältnis von Stallfläche zu Auslaufläche variiert in der Praxis. Die im Entwurf genannten Maße führen dazu, dass für Ställe mit Auslauf allein aufgrund ihrer Bauform höhere Mindestflächen gelten als für aktiv klimatisierte Ställe, dies



lehnen wir ab. In der Praxis zeigt sich, dass Betriebe mit 0,25 m<sup>2</sup> Auslauf sehr gut zum Wohl der Tiere beitragen. Wir empfehlen, weitere Betriebsleiter zunächst mit geringeren Einstiegsvoraussetzungen zu dieser Haltungsform zu motivieren, Erfahrungen über tatsächlich notwendige Platzanforderungen zu sammeln und diese dann abschließend bundeseinheitlich festzulegen.

Weiterhin bezweifeln wir, dass die privatwirtschaftlichen Label in der Vergangenheit für Intransparenz gesorgt haben. Vor diesem Hintergrund sind wir über die wertenden Informationen in den Vorworten der Entwürfe ohne wissenschaftliche Belege verwundert. Sie diskreditieren etablierte Label und die derzeitige Tierhaltung und sind daher entweder zu belegen oder aus den Entwürfen zu entfernen. Dies trifft auch auf die Behauptung zu, dass Verbraucher mehr Geld für höhere Tierwohlstandards ausgeben würden. Derzeit werden sogar ITW-Verträge aufgelöst, weil „Tierwohlfleisch“ vom LEH geringer nachgefragt wird.

Wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung veröffentlicht werden sollte, wird der Strukturwandel forciert, und eine Produktionsverlagerung wird das Ergebnis sein. Wir bitten daher darum, unsere Anmerkungen in den Entwürfen zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Nachfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nora Hammer



[www.rind-schwein.de](http://www.rind-schwein.de) | [info@rind-schwein.de](mailto:info@rind-schwein.de)  
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001  
Steuernummer 205/5782/3691  
USt-Id.-Nr. DE 312983277  
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242